

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 193.

Freitag, den 12. Juli.

1833.

### Bekanntmachung.

Der von uns unterm 12. Mai und unterm 21. Juni d. J. beschienenen öffentlichen Bekanntmachung, vermöge deren die Herren Studirenden aufgefordert worden sind, ihre Legitimationskarten Behufs der damit beabsichtigten Revision, längstens bis zum 29. Juni d. J. bei Gericht zu produciren und gegen Zurückgabe derselben dergleichen neue in Empfang zu nehmen, ist zwar, wie man mit Wohlgefallen wahrgenommen hat, der bei weitem größte Theil der Herren Studirenden nachgekommen; da aber gleichwohl noch mehrere derselben jene Aufforderung unbeachtet gelassen haben, so werden selbige andurch nochmals bedeutet, sich nunmehr unverzüglich und längstens

bis zum 25ten dieses Monats

in der Expedition des unterzeichneten Gerichts zu melden und daselbst des unentgeltlichen Umtausches ihrer Karten gewärtig zu seyn, unter der ausdrücklichen Verwarnung: daß nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen unausbleiblich nach Maßgabe der akademischen Gesetze §. 63 verfahren werden wird.

Zugleich werden auch sämtliche Herren Studirende hierdurch nochmals erinnert, daß von dem 29sten vorigen Monats an alle ältere Karten ihre Gültigkeit verloren haben, daß mithin nur diejenigen, welche Karten der neuern Art besitzen, als wirklich Studirende angesehen werden können, und daß diejenigen, welche diese Karten bei sich zu führen unterlassen, die Unannehmlichkeit sich selbst beizumessen haben, wenn sie auch außer dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit bei minder wichtigen Veranlassungen, von einer andern als der akademischen Behörde, oder deren Dienern, gegen welche sie sich durch Vorzeigung oder Abgabe dieser Karten zu legitimiren nicht vermögen, angehalten und verhaftet werden würden, wozu sich jedoch, wie man hofft, um so weniger Gelegenheit finden wird, als dem unterzeichneten Gericht das von den Herren Studirenden hiesiger Universität zeither beobachtete lobenswerthe Verfahren nicht hat entgehen können.

Leipzig, den 10. Juli 1833.

Das Universitäts-Gericht das.

### Bekanntmachung.

Herr D. Christian Gotthold Eschenbach, weiland Chem. P. P. O. und Senior der medicinischen Facultät in hiesiger Universität, hat in seinem Testamente ein Capital von 1600 Thlr. zum Fond eines Stipendii für einen bedürftigen, fleißigen, aus Leipzig oder auch sonst aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Studiosum medicinae ausgesetzt und dabei verordnet, daß, wenn unter den Competenten einer sich befinden würde, welcher beweisen könne, daß er zur Eschenbachschen Familie gehöre, oder den Namen Eschenbach führe, dieser vor den Andern den Vorzug zur Perception haben solle. Es werden daher alle diejenigen hiesigen Studirenden der Medicin, welche aus dem Grunde der Verwandtschaft oder Namensgleichheit einen bevorrechteten Anspruch auf das Eschenbachsche Stipendium zu haben vermeinen, andurch veranlaßt, binnen vier Wochen, von der ersten Bekanntmachung dieses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Decan der medicinischen Facultät sich zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls mit Vergebung des Stipendii der sonstigen Anordnung des Stifters gemäß verfahren werden wird.

Leipzig, den 2. Juli 1833.

D. Karl August Ruhl, d. B. Decan der medic. Facultät.

### Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatember-Steuern.

Am 1. Juni 1833 waren die bis mit gedachtem Monat gefälligen Schock- und Quatember-Steuern von den angefahrenen und gewerbtreibenden Contribuenten zu entrichten und es sollen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, jedesmal 14 Tage nach der Versfallzeit die dießfälligen Erinnerungen